

Bundessozialgericht

11/1 RA 198/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

21. Juli 1965

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Juli 1965 durch

Senatspräsident

Dr. H a u e i s e n,
Vorsitzender,

Bundesrichterin

Dr. S c h w a r z,

Bundesrichter

S o n n e n b e r g,

Bundessozialrichter

Dr. B a u m a n n,

Bundessozialrichter

R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
29. Mai 1963 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin, die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts), berechtigt ist, die Nachversicherungsbeiträge für den bei ihr ohne Versorgung ausgeschiedenen früheren Eisenbahnsekretär Alfred R. (R.) um den Betrag zu kürzen, den sie für die freiwillige Weiterversicherung des R. bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) während seiner versicherungsfreien Beschäftigung aufgewendet hat.

Der am 4. Februar 1922 geborene R. war während seiner Tätigkeit bei der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahn vom 1. Mai 1947 bis zum 30. September 1960 Mitglied der Klägerin und damit von der Angestelltenversicherung (AV) befreit. Auf Antrag des R., der früher Pflichtversicherter der AV gewesen war und sich zunächst (1947/48) selbst weiterversichert hatte, übernahm die Klägerin gemäß § 15 Abs. 4 ihrer Satzung die freiwillige Weiterversicherung des R. in der AV und entrichtete für ihn bis Ende 1956 insgesamt 36 Monatsbeiträge im Gesamtwert von 1173,--DM. Nachdem R. ohne Versorgung aus der Mitgliedschaft bei der Klägerin ausgeschieden war, setzte die Beklagte mit Bescheid vom 16. Dezember 1960, die von der Klägerin für R. nachzuentsrichtenden Beiträge auf insgesamt 7230,30 DM fest. Die Klägerin zahlte davon lediglich den um 1173,--DM gekürzten Betrag von 6057,30 DM und erhob Widerspruch. Unter Hinweis auf § 3 der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen - AufschubVO -

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

vom 4. Oktober 1930 (RGBl I 459) wandte sich die Klägerin dagegen, daß die Nachversicherungsbeiträge ohne Anrechnung der von ihr getragenen freiwilligen Beiträge für R. zur AV im Werte von 1173,--DM festgesetzt worden seien. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg; das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen entschied mit Urteil vom 29. Mai 1963, die Klägerin sei nicht berechtigt, die Nachversicherungsbeiträge um die von ihr für R. geleisteten freiwilligen Beiträge zur AV zu kürzen. Die Nachversicherung sei nach den Vorschriften des neuen Rechts durchzuführen (§§ 9, 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-; Art. 2 §§ 4, 48 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG-), diese Vorschriften ließen die von der Klägerin begehrte Kürzung nicht zu. § 3 der AufschubVO könne nicht mehr angewandt werden, diese Vorschrift sei als eine dem neuen Rentenrecht entgegenstehende Bestimmung durch Art. 3 § 2 AnVNG außer Kraft gesetzt worden. Auch aus anderen Rechtsgründen könne die Klägerin die Anrechnung der für R. zur AV geleisteten freiwilligen Beiträge auf die Nachversicherungsbeiträge nicht verlangen. Der Bescheid des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 11. Dezember 1951, der lediglich die in § 3 der AufschubVO getroffene Regelung wiedergebe, verleihe der Klägerin keine über das Gesetz hinausgehenden Rechte. Die ersatzlose Beseitigung des § 3 der AufschubVO verstoße nicht gegen Art. 14 des Grundgesetzes (GG); die Erwartung, einen Abzug an Beiträgen vornehmen zu dürfen, falls künftig eine Pflicht zur Nachversicherung entstehen sollte, sei keine Vermögensposition, für die der Schutz des Art. 14 GG in Anspruch genommen werden könne; sie trage nicht die konstituierenden Merkmale des Eigentumsbegriffs.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das LSG ließ die Revision zu.

Das Urteil des LSG wurde der Klägerin am 28. Juni 1963 zugestellt. Am 16. Juli 1963 legte die Klägerin Revision ein und beantragte am 25. Juli 1963,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1963 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 12. Dezember 1960 (muß heißen: 16. Dezember 1960) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. April 1961 insoweit aufzuheben, als darin eine über den Betrag von 6057,30 DM hinausgehende Beitragsschuld gefordert wird, und festzustellen, daß eine über diesen Betrag hinausgehende Beitrags-schuld nicht besteht.

Die Klägerin begründete die Revision am 22. August 1963. Sie rügte die Verletzung des Art. 3 § 2 AnVNG, des § 3 der AufschubVO und der Art. 3 und 14 GG. Das LSG sei zu Unrecht zu der Auffassung gelangt, § 3 der AufschubVO sei durch Art. 3 § 2 AnVNG aufgehoben worden; § 3 der AufschubVO stehe keiner Bestimmung des neuen Rechts entgegen und sei daher nicht durch Art. 3 § 2 AnVNG außer Kraft gesetzt worden. Jedenfalls habe die Rechtswirkung des § 3 der AufschubVO durch die Neuregelung des Nachversicherungsrechts nicht für die Beiträge beseitigt werden können, die bereits vor Inkrafttreten des AnVNG ent -

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

richtet worden seien. Die entgegenstehende Auffassung des LSG, nach der die in § 3 der AufschubVO getroffene Regelung ersatzlos weggefallen sei, sei mit Art. 14 GG nicht vereinbar, weil der Entzug der Anwartschaft des Arbeitgebers auf **Anrechnung** der von ihm geleisteten freiwilligen Beiträge auf die Nachversicherungskosten eine entschädigungslose Enteignung darstelle. Sie verstoße auch gegen Art. 3 GG, denn der Arbeitgeber, der sich nur deshalb an der freiwilligen Weiterversicherung seines Arbeitnehmers beteiligt habe, weil ihm zugesichert war, daß seine Zuschüsse bei einer Nachversicherung angerechnet würden, wäre bei der Nichtanrechnung wesentlich schlechter gestellt als der Arbeitgeber, der keine freiwilligen Beiträge für seine Arbeitnehmer übernommen habe. Umgekehrt würde der Versicherte, dessen Arbeitgeber sich an einer freiwilligen **Beitragsleistung** beteiligt habe, im Falle der Nachversicherung gegenüber allen übrigen Versicherten begünstigt sein, weil er dann für die ursprünglich versicherungsfreie Zeit eine **doppelte** Versicherungsleistung erhalten.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

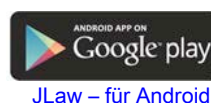
Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1; 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist jedoch nicht begründet.

Da R. nach Inkrafttreten des AnVNG am 30. September 1960 aus der versicherungsfreien Beschäftigung bei der AG Ruhr-Lippe-Misenbahn ohne Versorgung ausgeschieden ist, ist er

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nach den §§ 9, 124 AVG, Art. 2 §§ 4, 48 Abs. 2 AnVNG für die Zeit vom 1. Mai 1947 bis zum 30. September 1960 von der Klägerin nachzuversichern (vgl. BSG 8, 108 ff). Das ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Unstreitig ist auch, daß der Nachversicherung ein Arbeitsentgelt von 51645,-- DM zugrunde zu legen ist und sich daraus Nachversicherungsbeiträge von insgesamt 7230,30 DM errechnen. Zu Unrecht ist die Klägerin der Ansicht, auf diese Beitragsschuld sei der Betrag von 1173,-- DM anzurechnen, den sie - was ebenfalls unstreitig ist - nach § 15 Abs. 4 ihrer Satzung für die freiwillige Weiterversicherung des R. in der AV aufgewendet hat. Eine solche Kürzung der nachzuentrichtenden Beiträge ist zwar bis zum Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze (insoweit 1. März 1957; vgl. Art. 3 § 7 AnVNG) möglich gewesen. § 3 Abs. 1 der AufschubVO vom 4. Oktober 1930 (RGBl I 459) in der Fassung vom 5. Februar 1932 (RGBl I 64) sah vor, daß dann, wenn während der versicherungsfreien Zeit freiwillige Beiträge entrichtet sind und der Arbeitgeber Zuschüsse hierzu geleistet hat, der Arbeitgeber die nachzuentrichtenden Beiträge um diese Zuschüsse kürzen kann. Unter Hinweis auf diese Vorschrift hat der BMA auch in seinem Bescheid vom 11. Dezember 1951 (abgedruckt bei Dobbernack, Rechtsvorschriften - Rentenversicherung der Arbeiter - vom 11.12.1951) ausgesprochen, er habe keine Bedenken, daß in Anwendung des § 3 Abs. 1 der AufschubVO die von der Klägerin nachzuentrichtenden Beiträge um die Summe der freiwilligen Beiträge gekürzt werden, die während der versicherungsfreien Zeit zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft aus einem früheren Versicherungsverhältnis von der Klägerin entrichtet worden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

sind, falls die freiwilligen Beiträge zu dem gleichen Versicherungs**sz**weig entrichtet worden sind, bei dem die Nachversicherung durchzuführen ist. Wie das LSG ohne Verstoß gegen Art. 3 § 2 AnVNG richtig erkannt hat, ist § 3 Abs. 1 der AufschubVO jedoch nicht mehr anwendbar. Diese Vorschrift ist mit dem Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze nach Art. 3 § 2 AnVNG außer Kraft getreten, denn bei § 3 Abs. 1 AufschubVO handelt es sich um eine dem AnVNG entgegengesetzte Vorschrift. Die in § 3 Abs. 1 AufschubVO enthaltene Regelung ist mit dem AnVNG nicht zu vereinbaren, weil durch § 124 Abs. 3 AVG idF des AnVNG nunmehr ausdrücklich bestimmt ist, daß die freiwilligen Beiträge, die für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtet sind, als Beiträge der Höherversicherung gelten. Diese freiwilligen Beiträge sind damit für die Nachversicherung nicht mehr verwertbar, so daß auch eine Kürzung der nachzuentrichtenden Beiträge um diese freiwilligen Beiträge nicht mehr vorgenommen werden kann (s. auch Hanow/Lehmann/Bogs RVO, 5. Aufl. Anm. 1 zu § 1402 RVO; Koch/Hartmann/v. Altrock-Fürst, AVG 2, 3 Aufl. Bd. III, Anm. B III 4 zu § 9 AVG). Kann aber die Klägerin aus § 3 Abs. 1 der AufschubVO keine Rechte mehr herleiten, dann geht auch ihr Hinweis auf den Bescheid des BMA vom 11. Dezember 1951 fehl, denn dieser Bescheid, in dem lediglich die Anwendung des § 3 Abs. 1 der AufschubVO auf die Klägerin für unbedenklich gehalten wird (die Klägerin zählt an sich nicht zu den in dieser Vorschrift genannten "Arbeitgebern"), bietet keine selbständige Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin. Es kann auch keine Rede davon sein, daß der Gesetzgeber versehentlich unterlassen haben, eine dem § 3 Abs. 1 AufschubVO entsprechende Regelung in das neue Rentenrecht

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

aufzunehmen, so daß insoweit eine Gesetzeslücke vorliege, die von der Rechtsprechung im Sinne der Klägerin auszufüllen sei. Wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, ist von dem Gesetzgeber bewußt eine dem § 3 Abs. 1 AufschubVO entsprechende Vorschrift in das neue Recht nicht übernommen worden. Die ursprünglich in § 1403 Abs. 3 des Regierungsentwurfs vom 5. Juni 1956 enthaltene, dem § 3 Abs. 1 AufschubVO entsprechende Regelung (vgl. BT-Drucks. 2437, 2. Wahlp.) ist fallengelassen worden, weil sie nicht ohne Schwierigkeiten mit dem neuen Rentenrecht in Einklang zu bringen war (vgl. Hanow/Lehmann/Bögs, aaO Anm. 4 c). Während bei der Nachversicherung nach Marktwerten, wie sie zur Zeit des Erlasses der AufschubVO vorgeschrieben war, die Anrechnung der vom Arbeitgeber bereits erbrachten Beitragsleistung ohne weiteres möglich war, weil für die Nachversicherung nur entsprechend geringere Marktwerte eingesetzt zu werden brauchten, ist nunmehr die Anrechnung der freiwilligen Beiträge auf die Nachversicherungsschuld dadurch erschwert, daß das neue Rentenrecht sowohl bei der Beitrags- als auch bei der Rentenberechnung von Entgelten ausgeht, die zudem bei der Rentenberechnung in den verschiedenen Jahren unterschiedlich bewertet werden. Bei dieser durch die neue Rentenformel bedingten Änderung hätte die Übernahme der in § 3 Abs. 1 AufschubVO enthaltenen Regelung in das neue Recht erfordert, daß bei der Nachversicherung entweder fiktive Entgelte eingesetzt werden oder aber die entrichteten freiwilligen Beiträge gänzlich außer Ansatz bleiben müssen. Die Nichtberücksichtigung der freiwilligen Beiträge verbot sich schon deshalb, weil dadurch der Versicherte geschädigt worden wäre, der die freiwilligen Beiträge mitgetragen hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

Um diese Schwierigkeiten auszuraumen, hat der Gesetzgeber durch die Vorschrift des § 124 Abs. 3 AVG (= § 14o2 Abs. 3 RVO) die für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung entrichteten freiwilligen Beiträge im Falle der Nachversicherung der Höherversicherung zugewiesen und damit bewußt die nach § 3 Abs. 1 AufschubVO unter den dort umschriebenen Voraussetzungen vorgesehene Anrechnung dieser freiwilligen Beiträge auf die Nachversicherungsschuld beseitigt. Er ist dabei davon ausgegangen, daß den zur Nachversicherungsverpflichteten Arbeitgebern diese "Minderung ihrer Rechtsposition" mit Rücksicht auf die schutzwürdigen Interessen ausgeschiedener Beschäftigter zuzumuten sei.

Wenn die Klägerin meint, der ersatzlose Wegfall der in § 3 Abs. 1 AufschubVO enthaltenen Regelung sei mit dem Grundsatz der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) nicht zu vereinbaren, so trifft das nicht zu. Wie das LSG richtig erkannt hat, fällt der "Anspruch" auf Kürzung der nachzuentrichtenden Beiträge nach § 3 Abs. 1 AufschubVO nicht unter den Schutz des Art. 14 GG; er ist kein Eigentum im Sinne dieses Artikels. Mit Recht hat das LSG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) darauf hingewiesen, daß nicht alle vermögenswerten öffentlichen Rechte den Eigentumsschutz des Art. 14 GG genießen, sondern nur solche durch das öffentliche Recht gewährte Rechtspositionen, die die konstituierenden Merkmale des Eigentumsbegriffs aufweisen. Daran fehlt es hier. Das zeigt sich auch darin, daß unter der Geltung des § 3 Abs. 1 AufschubVO der "Anspruch" auf Kürzung der nachzuentrichtenden Beiträge um die geleisteten freiwilligen Beiträge, die der Dienstherr

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

(Arbeitgeber) für seinen Arbeitnehmer während der versicherungsfreien Zeit entrichtet hatte, keineswegs gewährleistet war. Diese Kürzungsmöglichkeit entfiel nämlich dann, wenn der Versicherungszweig, zu dem die freiwilligen Beiträge entrichtet waren, nicht mit dem Versicherungszweig identisch war, bei dem die Nachversicherung durchzuführen war (vgl. Entscheidung des RVA vom 24.2.1939, DRV 1939, 141; vgl. auch Bescheid des BMA vom 11.12.1951, in dem ebenfalls auf diese besondere Voraussetzung hingewiesen ist). Der Arbeitgeber, der die Zahlung der freiwilligen Beiträge zur Rentenversicherung für seine Arbeitnehmer übernahm – wozu im übrigen niemals eine gesetzliche Verpflichtung bestand –, konnte nicht darauf vertrauen, diese Leistung durch einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den Versicherungsträger ausgleichen zu können. Daraus erhellt, daß die Rechtsposition, die dem Arbeitgeber durch § 3 Abs. 1 AufschubVO gewährt war, nicht die Merkmale des Eigentumes getragen hat.

Entgegen der Ansicht der Klägerin hat der Gesetzgeber dadurch, daß er die freiwilligen Beiträge im Nachversicherungsfall der Höherversicherung zugewiesen und die in § 3 Abs. 1 AufschubVO enthaltene Regelung nicht in das neue Rentenrecht übernommen hat, auch nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung willkürlich verletzt und damit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist Art. 3 Abs. 1 GG

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

nur dann verletzt, wenn der Gesetzgeber versäumt, tatsächliche Gleichheiten oder Ungleichheiten der zu ordnenden Lebensverhältnisse zu berücksichtigen, die so bedeutsam sind, daß sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise beachtet werden müssen (vgl. BVerfGE 1,264,275; 3, 58, 135; 4,7,18; 14,221,238). Der Gesetzgeber hat hiernach eine weitgehende Gestaltungsfreiheit; die Unsachlichkeit der getroffenen Regelung muß "evident" sein, wenn Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein soll (vgl. BVerfGE 18,121,124). Davon kann hier keine Rede sein. Der Gesetzgeber hat sachlich einleuchtende Gründe gehabt, bei der Regelung des Nachversicherungsrechts im Zuge der Rentenreform die für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung entrichteten freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höherversicherung gelten zu lassen und damit die Kürzungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 1 AufschubVO zu beseitigen. Wie bereits dargelegt, ließ sich die Anrechnung der während der versicherungsfreien Beschäftigung gezahlten freiwilligen Beiträge auf die nachzuentrichtenden Beiträge, wie sie § 3 Abs. 1 AufschubVO vorsah, nicht ohne Schwierigkeiten mit dem neuen Rentenrecht in Einklang bringen. Wenn der Gesetzgeber unter diesen Umständen die hier umstrittene Regelung gewählt hat, so hat er damit, auch wenn eine gerechtere Lösung denkbar ist, die Schranken, die sich aus Art. 3 Abs. 1 GG für seine Beurteilungs- und Gestaltungsfreiheit ergeben, nicht überschritten.

Die Revision der Klägerin ist mithin als unbegründet

- 12 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Urteil des OLG Hamm vom 11.12.2014
Az. 12 O 123/14
- 12 -

zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

